LAGEBERICHT

Der Gesetzgeber hat im Jahresverlauf mit verschiedenen Maßnahmen versucht, die wirtschaftlichen Folgen (Mindereinnahmen, Kostensteigerungen) für Krankenhäuser und weitere Gesundheitseinrichtungen aufzufangen. Das am 27. März 2020 vom Bundesrat beschlossene COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz (COVID-19-KHEntlG) sah insbesondere einen finanziellen Ausgleich für jedes, verglichen mit der durchschnittlichen Belegung des Vorjahres, nicht belegte Bett vor. Dieser betrug im Zeitraum vom 16. März bis 30. September 2020 pauschal 560 EUR pro Tag, ab dem 13. Juli 2020 wurde im Rahmen der COVID-19-Ausgleichszahlungs-Änderungs-Verordnung (Aus-glZÄV) diese sogenannte Freihalte-Pauschale auf einen hausspezifischen Wert von 360 EUR bis 760 EUR festgelegt. Darüber hinaus wurden Mehrkosten bei Schutzausrüstungen mit einem Zuschlag von zunächst 50 EUR pro Patient zusätzlich vergütet. Außerdem wurde der Pflegeentgeltwert erhöht und der Fixkostendegressionsabschlag für 2020 ausgesetzt. Für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett erfolgte eine Bonuszahlung von 50 TEUR.

Mit dem "Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite", das am 19. November 2020 in Kraft getreten ist, wurden die sogenannten Freihalte-Pauschalen für bestimmte Kliniken im Zeitraum vom 18. November 2020 bis zunächst zum 31. Januar 2021 eingeführt. Entscheidend für die Förderung ist, dass die Intensivkapazitäten knapp sind (weniger als 25% frei und betreibbar) und in dem Gebiet die 7-Tagesinzidenz über 70 liegt. Ausgleichszahlungen sollen insbesondere an Krankenhäuser gehen, die eine Versorgungsstruktur vorhalten, die in besonderem Maße für intensivmedizinische Behandlung geeignet ist. Die Pauschalen werden für 90 % der Patient*innen gezahlt, die weniger im Krankenhaus behandelt werden als im Durchschnitt des Vorjahres. Im Bundesland Berlin sind die begünstigten Krankenhäuser in der Verordnung zu Regelungen in zugelassenen Krankenhäusern während der COVID-19-Pandemie (Krankenhaus-COVID-19-Verordnung) vom 26. Januar 2021 festgelegt.

Im Rahmen der COVID-19-Pandemie wurden die folgenden Änderungen an bestehenden Gesetzen vorgenommen, um zusätzliche Belastungen für die Krankenhäuser zu vermeiden.

Die zum 1. Januar 2019 in Kraft getretene Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV), mit der in pflegesensitiven Krankenhausbereichen verbindliche Pflegepersonaluntergrenzen eingeführt wurden, sah eine Ausdehnung der pflegesensitiven Bereiche ab dem 1. Januar 2020 auf die

Bereiche Herzchirurgie, Neurologie, Stroke Units (Schlaganfalleinheiten) sowie Neurologische Frührehabilitation vor. Im Zuge der COVID-19-Pandemie erfolgte die befristete Aussetzung der PpUGV für den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020. Im Rahmen der Rückkehr von Krankenhäusern in den Regelbetrieb erfolgte die Rücknahme der Aussetzung für die Bereiche Intensivmedizin und Geriatrie aber bereits wieder zum 1. August 2020. Für die übrigen pflegesensitiven Bereiche bleibt es bei der Aussetzung bis einschließlich 31. Januar 2021.

Das am 7. November 2019 verabschiedete MDK-Reformgesetz trat zum 1. Januar 2020 in Kraft und beinhaltete verschiedene Neuerungen wie z.B. die Festlegung einer maximalen Prüfquote von 12,5% sowie die Einführung einer Aufschlagszahlung für die

Krankenhäuser bei Beanstandung einer Abrechnung durch den Medizinischen Dienst. Mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz wurde die maximal zulässige Prüfquote für das Jahr 2020 auf 5% gesenkt, die Aufschlagszahlung in den Jahren 2020 und 2021 komplett gestrichen und die Zahlungsfrist der Krankenkassen für alle bis

19 Krankenhausentlastungsgesetz

zum 31. Dezember 2020 erbrachten und in Rechnung gestellten Leistungen auf 5 Tage verkürzt.

Für die durch die COVID-19-Pandemie betroffenen Pflegeeinrichtungen erfolgte im Rahmen der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150 Absatz 3 SGB XI zum Ausgleich der COVID-19 bedingten finanziellen Belastungen der Pflegeeinrichtungen (Pflegerettungsschirm) vom 27. März 2020 ein Ausgleich von pandemiebedingten Mehrausgaben oder Mindereinnahmen zwischen März und September 2020 jeweils zum Monatsende.

PpUGV

Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung